

Kernpunkte der berufsbegleitenden Ausbildung (Teilzeit)

Ausbildungsdauer: 4 Jahre (3 Jahre wöchentlich Schule & Praxis, 1 Jahr Berufspraktikum)

Aufteilung in den ersten drei Schuljahren: 2 Tage Schule/3 Tage Arbeit/Praxis (15-20 Stunden oder Vollzeitvertrag mit der Freistellung für alle schulischen Termine. In diesem Ausbildungsmodell sind alle Prüfungsverpflichtungen lt. Verordnung inkludiert.)

Die Ausbildung wird in den ersten Ausbildungsabschnitt (1,5 Jahre - Unterstufe) und den zweiten Ausbildungsabschnitt (1,5 Jahre - Oberstufe) aufgeteilt. Der zweite Ausbildungsabschnitt wird mit der theoretischen Abschlussprüfung beendet.

Enge Kooperation (inhaltliche & organisatorische Verzahnung): Die Ausbildung erfolgt in enger Kooperation zwischen Praxisstelle (Kita/Kindergarten/Krippe/Jugendhilfe) und der ausbildenden Fachschule für Sozialwesen. Die teilnehmende Einrichtung ist daher als „Lernort Praxis“ punktuell in die schulische Praxis eingebunden.

Die Schule stellt die didaktische Jahresplanung eines jeden Schuljahres zur Verfügung. Diese Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

Es finden regelmäßige Praxisstellentreffen in der Fachschule statt.

Berufspraktikum: Das Berufspraktikum dauert 12 Monate und beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Ausbildungsabschnittes (theoretische Prüfung). Es kann mit Zustimmung der Schulleitung auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch Halbtagsweise abgeleitet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Es endet mit der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung (Dritter Abschnitt FSVSoz vom 23. Juli 2013 (ABl. S. 554) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2018 (ABl. S. 134).

Entlohnung der „Fachkraft in Ausbildung“: Die Praxisstelle zahlt i.d.R. eine Vergütung, die sich an dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Hessen (S4) orientiert. Damit gelten die Absolventen einer berufsbegleitenden vergüteten (Teilzeit) Ausbildung als sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die genauen Konditionen sind Gegenstand der Vereinbarung des Studierenden mit dem Einrichtungsträger. Bitte beachten Sie, dass sich die Vergütung durch den Beginn des Berufspraktikums verändern kann.